



Gebühren ab 1. Januar 2018

Die Gebühren für die Genehmigung von Planvorlagen sind in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (V-ESTI; SR 734.24) festgelegt. Sie setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem von den Erstellungskosten der zu genehmigenden Anlage abhängigen Zuschlag. In dieser Gebühr ist die Abnahmekontrolle eingeschlossen (Art. 8 Abs. 2 V-ESTI).

Gebühren für den Erlass von anderen Verfügungen und Entscheiden des ESTI werden hingegen ausgehend vom tatsächlichen Aufwand des Inspektors festgesetzt (vgl. Art. 9 Abs. 1 V-ESTI). Die übrigen Tätigkeiten werden nach Zeitaufwand zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 20% bemessen, wobei die in der Privatwirtschaft üblichen Ansätze für gleichartige Arbeiten Berechnungsgrundlage sind (vgl. Art. 10 V-ESTI).

Genehmigung von Planvorlagen

Die Gebühren für die Genehmigung von Planvorlagen bleiben unverändert, da die Gebühreneinnahmen den Aufwand für die Bearbeitung der Plangenehmigungsgesuche derzeit nur geringfügig übersteigen. Der geltende Ansatz (derzeit 15% unter den in Art. 8 Abs. 1 V-ESTI festgelegten Gebühren) wird so belassen.

Übrige Tätigkeiten

Die Gebühren für die übrigen Tätigkeiten des ESTI (Anlagenkontrollen, Behandlung von Gesuchen für Installations- und Kontrollbewilligungen, Bewilligungen Sicherheitszeichen etc.), gültig ab 1. Januar 2018, werden teilweise etwas vereinfacht und geringfügig erhöht. Sie sind seit Ende Dezember 2017 im Internet veröffentlicht (www.esti.admin.ch > Das ESTI > Gebühren).

DANIEL OTTI, GESCHÄFTSFÜHRER ESTI

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch